Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1969	Nr. 63

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 wird dem Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„für Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) darf sie jedoch den Vomhundertsatz bis zu hundert festsetzen."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder
Schmid

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Erstes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 1. UAG)

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch § 61 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 267 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 Buchstabe b wird
      die Zahl „60" durch die Zahl „75",
      die Zahl „66" durch die Zahl „81" und
      die Zahl „76" durch die Zahl „91"

      ersetzt; die Worte „Personen, die Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, jedoch stets ein Freibetrag von 75 DM monatlich" werden gestrichen.
   b) In Nummer 6 wird ersetzt:
      die Zahl „60" durch die Zahl „75",
      die Zahl „43" durch die Zahl „53" und
      die Zahl „22" durch die Zahl „27".
2. In § 269a Abs. 4 wird ersetzt:
   die Zahl „33" durch die Zahl „48",
   die Zahl „23" durch die Zahl „33" und
   die Zahl „12" durch die Zahl „17".

§ 2

Übergangsvorschrift

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Lastenausgleichsgesetzes ist bei Personen, die Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, vom 1. Juni 1968 bis zum 31. Mai 1969 mit mindestens 75 Deutsche Mark monatlich anzusetzen.

§ 3

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder
Schmid

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird
   a) hinter dem Wort „Zoll" eingefügt „einschließlich der Abschöpfung",
   b) das Wort „Umsatzausgleichsteuer" ersetzt durch „Einfuhrumsatzsteuer".

2. In § 2 wird
   a) in Absatz 3 Nr. 4 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen,
   b) Absatz 5 gestrichen,
   c) Absatz 8 Absatz 5.

3. In § 5 werden
   a) in Absatz 2 Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Schwund ist nicht als Untergang anzusehen.",
   b) in Absatz 5 die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
   „2. durch Gestellung bei der Freigutveredelung (§ 48 Abs. 4 und § 50 Abs. 4), in den Fällen des § 50b und beim Vorgriff (§ 51)."

4. In § 6 wird
   a) in Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
   „Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollschuld nach § 57 entsteht.",
   b) in Absatz 5 der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:
   „Hat der Zollbeteiligte Zollgut außerhalb seines Betriebs übernommen oder selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufzunehmen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung haftet,
   1. wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat (Satz 3), wenn bis zur Übergabe an den Zollbeteiligten oder bis zur Gestellung eine Zollschuld nach § 57 entsteht,
   2. der Zollbeteiligte, wenn für das von ihm übernommene oder eingebrachte Zollgut (Satz 4) eine Zollschuld nach § 57 entsteht, bevor er es angeschrieben hat."

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Zollantrag ist innerhalb einer von der Zollstelle zu setzenden Frist zu stellen. Diese Frist darf höchstens 45 Tage betragen, wenn sich die Gestellung unmittelbar an eine Beförderung im Seeverkehr angeschlossen hat. Sonst darf die Frist höchstens 15 Tage betragen. Die Zollstelle kann diese Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 3 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam."

6. § 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen."

7. § 28 erhält folgende Fassung:

   „§ 28

   Ursprungsland

   Die Vorschriften über den Ursprung der Waren, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte Waren unmittelbar gelten, sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch für alle anderen Waren anzuwenden, soweit nicht Ursprungsregelungen im Rahmen von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern oder sonst abweichend von der Meistbegünstigung etwas anderes vorsehen."

8. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

   „§ 33b

   Bewertung von Waren nach Lagerung außerhalb des Zollgebiets

   (1) Die Kosten der Lagerung und der Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Freihäfen (§ 86) sind nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie von dem Käufer zu tragen sind, der den für die Bewertung maßgebenden

Preis gezahlt hat oder zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Kosten der Lagerung und Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Gebieten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit in diesen Gebieten auf die betreffenden Waren einer der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) Anwendung findet.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Bewertung von Waren, für die ein Binnen-, Angleichungs- oder Differenz-Zollsatz vorgesehen oder der Zoll nach einem Besonderen Zollsatz auf Grund von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern zu erheben ist."

9. In § 35 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(ohne anschließende Lagerung in einem Zollaufschublager)" gestrichen.

10. In § 37 werden gestrichen
   a) in Absatz 2 das Wort „zweiten",
   b) Absatz 3.

11. In § 39 erhält
   a) in Absatz 1 der Satz 1 folgende Fassung:

   „Der Zollbeteiligte hat Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, nach der Aufnahme in seinen Betrieb sofort anzuschreiben.",

   b) in Absatz 3 der Satz 1 folgende Fassung:

   „Ist dem Zollbeteiligten eine Zollgutlagerung, Zollgutveredelung oder Zollgutverwendung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Aufnahme in den Betrieb in den besonderen Zollverkehr überführt."

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Versand

(1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut. Das Zollgut kann nach den Absätzen 2 und 4 im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) oder nach den Absätzen 5 bis 8 im innerstaatlichen Zollgutversand befördert werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichnete Verordnung nichts anderes vorsieht, werden die deutschen Rechtsvorschriften auf das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet. Der Hauptverpflichtete (Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) ist Zollbeteiligter. Er haftet von der Einfuhr oder Überlassung an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird.

(3) Wird Freigut im Geltungsbereich des Gesetzes zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so bleibt es Freigut. Im übrigen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren durch Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Kraft zu setzen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarungen zu erlassen.

(5) Im innerstaatlichen Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden. Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn das Zollgut sofort zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und ein entgegenstehendes wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten nicht erkennbar ist oder wenn das Zollgut anschließend im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden soll.

(6) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu gestellen.

(7) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(8) Die Zollstelle kann den Zollbeteiligten von der Verpflichtung, das Zollgut einer anderen deutschen Zollstelle zu gestellen, für den Fall befreien, daß es anders als über Binnengrenzen (Artikel 11 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) ausgeführt und einer ausländischen Zollstelle vorgeführt wird."

13. Kapitel V erhält folgende Fassung:

„Kapitel V

Zollgutlagerung

§ 42

Arten der Zollgutlagerung

(1) Der Lagerung von Zollgut dienen

1. öffentliche Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),

2. private Zollager
   a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
   b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

§ 43

Öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

(1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

§ 44

Private Zollager

(1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Befürfnis besteht, dem ein Zahlungsaufschub (§ 37 Abs. 2) nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Zollverschlußlager werden nur bewilligt, wenn die Bewilligung eines offenen Lagers dem Bedürfnis des Antragstellers nicht gerecht wird und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht angängig ist.

(2) Zollverschlußlager hat der Lagerinhaber zollsicher einzurichten und zu erhalten. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des auf dem Zollgut ruhenden Zolls verlangt werden.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

§ 45

Lagerung, Allgemeines

(1) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen. Über Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts wird dem Zollbeteiligten ein Feststellungsbescheid erteilt, wenn er es schriftlich beantragt, ehe ihm das Zollgut überlassen worden ist; der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz.

(2) In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 55 Abs. 9 wird entsprechend angewendet.

(3) Das Zollgut darf der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dient. Die Lagerbehandlung bedarf der Zulassung; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, kann zugelassen werden, daß Zollgut längstens für eine von der Zollstelle zu bestimmende Frist vorübergehend aus dem Zollager entfernt wird; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerhalb des Lagers darf das Zollgut unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 wie im Lager behandelt werden.

(5) Aus offenen Zollagern darf Zollgut an Inhaber anderer offener Zollager abgegeben oder in ein anderes offenes Zollager desselben Inhabers gebracht werden. Mit der Übergabe geht das Zollgut in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers über.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden; für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Ein Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand ist nur zulässig, wenn die Zollstelle für die Zollbehandlung, die für das Zollgut nach dem Versand beantragt werden soll, nicht zuständig ist oder wenn das Zollgut ausgeführt werden soll und für die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr kein anderes Verfahren vorgesehen ist. Bei Abfertigung zum freien Verkehr — auch nach einem Zollgutversand — sind abweichend von § 35 Abs. 1 für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung und für die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend; während der Lagerung eingetretene Preisschwankungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn

1. die Waren länger als zwei Jahre im Zollager gelagert worden sind oder
2. für die Waren die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) ausgesetzt worden ist.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt oder durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(8) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern befindet, wird entsprechend § 20 verfahren.

§ 46

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Zollgut darf aus offenen Zollagern in den freien Verkehr entnommen werden. Für die Entnahme können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt.

(2) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, wenn es

1. nach der Abfertigung zur Zollgutlagerung (§ 9), nach der Anschreibung (§ 39 Abs. 3) oder der Übergabe im Falle des § 45 Abs. 5 nicht unverzüglich in das Zollager aufgenommen worden ist;
2. unzulässig verändert worden ist;
3. im Falle des § 45 Abs. 4 nicht fristgerecht in das Zollager zurückgebracht worden ist;
4. im Falle des § 45 Abs. 5 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich entweder in das andere Lager desselben Lagerinhabers gebracht oder dem Inhaber des anderen Lagers übergeben oder bei Ablehnung der Übernahme in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 und 7 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt, angeschrieben, ausgeführt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
6. sich in anderen Fällen nicht mehr im Zollager befindet;
7. sich nach Ablauf der Lagerfrist noch im Zollager befindet.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 bis 6 gilt das Zollgut nicht als entnommen, soweit derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es vorher untergegangen ist. Läßt sich im Falle der Nummer 6 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr im Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitraum entnommen, während dessen dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung der höchste Zollsatz gegolten hat.

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld; § 45 Abs. 6 letzter Satz gilt entsprechend. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat bis zum 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Wird der Zoll abweichend von der Anmeldung festgesetzt, so wird er schriftlich oder mündlich angefordert; sonst gilt die Zollanmeldung als Festsetzung des Zolls.

(4) Ist Sicherheit nach § 44 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager stattdessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschlußlager. § 121 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt."

14. In Kapitel VI (Veredelung) erhalten die Abschnitte 1 und 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 1

Arten der Veredelungsverkehre

§ 47

Arten der Veredelungsverkehre

(1) Der zollbegünstigten Veredelung dienen

1. der aktive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollgebiet,
2. der passive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollausland,
3. der Freihafen-Veredelungsverkehr für die Veredelung in den Freihäfen.

(2) Veredelungsverkehre werden Personen im Zollgebiet oder in den Zollfreigebieten bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Veredelungsverkehre können auch Personen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bewilligt werden, wenn sich die persönlichen und sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen mit gleicher Sicherheit wie im Zollgebiet feststellen

lassen. Besteht die Veredelung nur in einer Ausbesserung, so kann der Veredelungsverkehr auch anderen Personen bewilligt werden.

Abschnitt 2

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 48

Allgemeines

(1) Der aktive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ausgeführt werden sollen und nicht zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr kann bewilligt werden, soweit er dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen der durch den Zoll geschützten Hersteller beeinträchtigt werden.

(3) Der aktive Veredelungsverkehr ist Zollgutveredelung oder Freigutveredelung. Bei der Zollgutveredelung wird die Nämlichkeit des Zollguts festgehalten. Alle durch die zugelassene Zollgutveredelung entstandenen Waren sind veredeltes Zollgut. Bei der Freigutveredelung wird an Stelle des Zollguts im Betrieb des Veredelers Freigut veredelt, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht. Alle durch die zugelassene Freigutveredelung entstandenen Waren sind Ersatzgut.

(4) Für die Gestellung des veredelten Zollguts und des Ersatzguts werden Fristen gesetzt. Bei der Zollgutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz des veredelten Zollguts erforderlich ist. Bei der Freigutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung der freigegebenen Waren (§ 50 Abs. 1) erforderlich wäre. Die Frist wird bei der Freigutveredelung auf Antrag so gesetzt, daß sie nicht beginnt, solange die freigegebene Ware unverändert lagert, und daß ihr Ablauf gehemmt ist, sobald die Nämlichkeit des Ersatzguts oder eines Zwischenerzeugnisses auf Antrag gesichert wird.

(5) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(6) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in einen anschließenden aktiven Veredelungsverkehr desselben Veredelers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Gestellung gleich; die ordnungsgemäß angeschriebenen Waren gelten als anschließend zur Veredelung abgefertigt.

(7) Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach § 48a Abs. 1 und § 50b Abs. 3 Satz 2 zu bemessenden Zolles verlangt werden.

§ 48a

Bemessung der Zollschuld

(1) Entsteht eine Zollschuld (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften.

(2) Entsteht bei unterschiedlich beschaffenem veredelten Zollgut die Zollschuld nur für einen Teil des veredelten Zollguts, so ist für die Bemessung der Zollschuld maßgebend

1. das Verhältnis der Menge der in diesen Teil übergegangenen unveredelten Waren zur Gesamtmenge der in alle veredelten Waren übergegangenen unveredelten Waren oder, wenn die Zollstelle dieses Verhältnis nicht feststellen kann,
2. der anteilige Wert des Teiles am Gesamtwert aller veredelten Waren; dabei wird von den Wertverhältnissen ausgegangen, die im Zeitpunkt der Abrechnung bestehen oder bestanden hätten.

Für diese Mengen- und Wertaufteilung stehen Waren, die im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden sind und noch einen Handelswert haben, den veredelten Waren gleich.

(3) Entsteht eine Zollschuld bei der Freigutveredelung, weil nur ein Teil des unterschiedlich beschaffenen Ersatzguts gestellt worden ist, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Soweit Waren von Beschaffenheit des veredelten Zollguts oder Ersatzguts im Zeitpunkt der Abrechnung in einer vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck beschlossenen und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind, bemißt sich der Zoll für das veredelte Zollgut oder Ersatzgut nach seiner Menge und Beschaffenheit sowie nach seinem Wert und den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Abrechnung. Auf Antrag wird Absatz 1 angewendet. Sind die in der Liste aufgeführten Waren zollfrei, so bleibt der Wert des veredelten Zollguts oder Ersatzguts bei der Wertaufteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt.

(5) Gilt tariflich für das Zollgut bei Zollgutverwendung (§ 55) ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit, so gilt dies auch, wenn der Veredeler nachweist, daß die zur Veredelung abgefertigten Waren bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden sind, wie es für die Zollgutverwendung vorgesehen ist.

(6) Für Zollgut, das unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden ist und keinen Handelswert mehr hat, wird kein Zoll erhoben.

(7) Besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß der Zoll für Waren,

1. die im Zollgebiet veredelt worden sind und nach einer Zollgutlagerung oder einem Zollgutversand oder nach Ausfuhr in einen Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn die dafür maßgebenden Merkmale und Umstände auf Antrag des Zollbeteiligten bei der Abfertigung zur Zollgutlagerung oder zum Zollgutversand oder bei der Ausfuhr in einen Freihafen festgehalten worden sind,
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind und nach einem Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn dieser Zoll oder die für seine Bemessung maßgebenden Merkmale und Umstände in dem Zollpapier angegeben sind, mit dem die Waren eingeführt worden sind.

(8) Entsteht für Waren, die im Zollgebiet veredelt und danach gestellt worden sind, eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 zu erheben wäre. Werden Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind, nach einem Zollgutversand, nach einer Zollgutlagerung oder nach einer Einfuhr aus einem Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt oder entsteht für diese Waren eine Zollschuld nach § 57 oder § 58, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der in dem Zollpapier, mit dem die Waren eingeführt worden sind, angegeben ist oder der sich aus den darin angegebenen Merkmalen und Umständen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 ergeben würde.

§ 48 b

Abrechnung, Abrechnungsschlüssel

(1) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist, wird der Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf der nach § 48 Abs. 4 gesetzten Fristen abgerechnet. Der berechnete Zoll wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(2) Zur Vereinfachung des einzelnen Veredelungsverkehrs können durch Feststellungsbescheid Abrechnungsschlüssel festgestellt werden, aus denen sich für die Abrechnung ergibt, wieviel Hundertteile des unveredelten Zollguts auf das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut anzurechnen sind. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung gleichartiger Veredelungsverkehre, bei denen die Veredelungsarbeiten nach übereinstimmenden Verfahren durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung pauschale Abrechnungsschlüssel festsetzen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommision der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

§ 49

Zollgutveredelung

(1) Bei der Zollgutveredelung wird das abgefertigte Zollgut dem Veredeler im Zollverkehr überlassen.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredelers auszuführen. Wenn es die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet, wird auf Antrag zugelassen, daß alle oder bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden.

(3) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß Zollgut unveredelt oder als Zwischenerzeugnis gestellt oder daß Zollgut im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört wird. Das Zwischenerzeugnis gilt für die Anwendung von § 48 a Absätze 2, 4, 7 und 8 als veredeltes Zollgut.

(4) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es

1. anders als zugelassen behandelt oder
2. nicht fristgerecht gestellt und sein Untergang vom Veredeler nicht nachgewiesen wird.

(5) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld.

§ 50

Freigutveredelung

(1) Bei der Abfertigung zur Freigutveredelung wird das Zollgut vom Zoll freigestellt und dem Veredeler freigegeben.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredelers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht gefährdet wird und die wesentlichen Veredelungsarbeiten im Betrieb des Veredelers ausgeführt werden.

(3) Wird Ersatzgut nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen

werden, daß statt des Ersatzguts Waren unverändert gestellt werden, die nach Absatz 1 freigegeben worden sind.

(5) Sind Abrechnungsschlüssel nicht festgestellt oder festgesetzt worden, so wird bei der Abrechnung für das anteilige Verhältnis von unterschiedlich beschaffenem Ersatzgut sowie für Fehlmengen der Durchschnitt zugrunde gelegt, der sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt.

§ 50 a

Zwischenschaltung einer passiven Veredelung

(1) Auf Antrag wird zugelassen, daß Zollgut, das aus einem aktiven Veredelungsverkehr stammt, abweichend von § 52 Abs. 1 in einem passiven Veredelungsverkehr weiter veredelt wird, wenn die Waren danach erneut zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen und die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet ist. Entsteht in dem zweiten aktiven Veredelungsverkehr eine Zollschuld (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so erhöht sich der Zoll für die nach passiver Veredelung wieder eingeführten Waren (§ 52 Abs. 4) um den Betrag, der als Zoll in dem ersten aktiven Veredelungsverkehr nach § 48 a Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 3 zu erheben gewesen wäre.

(2) Werden die Waren nach Wiedereinfuhr nicht zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt, so wird keine Zollermäßigung nach § 52 gewährt. Weist der Zollbeteiligte nach, daß nach der Abfertigung zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr das wirtschaftliche Bedürfnis für den Übergang der Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr weggefallen ist, so kann zugelassen werden, daß der Zoll bei Abfertigung der Waren zum freien Verkehr nach Absatz 1 Satz 2 bemessen wird.

§ 50 b

Sonderfall der Verwendung

(1) Als aktiver Veredelungsverkehr gilt auch die ein- oder mehrmalige Verwendung von Waren bei der Veredelung auszuführender anderer Waren (Ausfuhrwaren), sofern sie mit diesen vorübergehend verbunden, vermischt oder vermengt und dabei verbraucht oder im Wert gemindert werden; das gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge. Für die Gestellung der Ausfuhrwaren werden Fristen gesetzt; die Fristen werden nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz der Ausfuhrwaren erforderlich ist. Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren um veredeltes Zollgut oder um Ersatzgut, so gelten die für dessen Gestellung gesetzten Fristen. Die Waren sind als zweckgerecht verwendet nur anzusehen, soweit die Ausfuhrwaren fristgerecht gestellt worden sind.

(2) Sind Waren durch die zweckgerechte Verwendung verbraucht worden oder haben sie keinen Handelswert mehr, so gelten sie als gestellt und ausgeführt; für Waren, die durch die zweckgerechte Verwendung im Wert gemindert worden sind, entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld sind Menge, Beschaffenheit und Handelswert der Waren sowie die Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der Verwendung maßgebend.

(3) Bei nicht zweckgerechter Verwendung entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld gilt § 48 a Abs. 1 sinngemäß. Sind die Waren vorher zweckgerecht verwendet worden, so bemißt sich die Zollschuld der im Wert geminderten Waren nach ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Handelswert sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der zweckgerechten Verwendung.

(4) Zweckgerecht verwendete Waren dürfen zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden.

§ 51

Vorgriff

Wenn ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist, kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis zugelassen werden, daß Ersatzgut im Vorgriff gestellt und Zollgut innerhalb einer festzusetzenden Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt wird. Das Nachholgut muß nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entsprechen, das veredelt und als Ersatzgut gestellt worden ist. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs eine Zollschuld nicht entstehen würde."

15. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Freihafen-Veredelungsverkehr kann dem Inhaber eines Freihafenbetriebes nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bewilligt werden, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird."

16. In § 54 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

17. In § 61 werden

a) in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen,

b) in Absatz 2 Satz 2 die Worte „für den Außenhandel geschaffene" durch das Wort „vorhandene" ersetzt.

18. Dem § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb eines Freihafen-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist abweichend von § 35 Abs. 1 mindestens der Zoll zu erheben, der nach § 48 a zu erheben wäre, wenn die unveredelten Waren im Zollgebiet zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt worden wären."

19. In § 63 wird Absatz 4 gestrichen.

20. In § 67 werden
    a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen und auf" gestrichen,
    b) in Absatz 2
        aa) die Worte „und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern" gestrichen,
        bb) folgender Satz angefügt:
        „In diesen Gewässern und Watten dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, die Austernfischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.",
    c) Absätze 3 und 4 gestrichen,
    d) Absatz 5 Absatz 3.

21. In § 77
    a) wird folgender Absatz 8 eingefügt:
    „(8) Der Bundesminister der Finanzen kann den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als
    1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen,
    2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Eröffnung von Gemeinschafts-Zollkontingenten Zollkontingente zu eröffnen hat.",
    b) werden die bisherigen Absätze 8 bis 10 Absätze 9 bis 11.

22. Die Überschrift des Siebenten Teils erhält folgende Fassung: „Zollordnungswidrigkeiten; Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr".

23. Im Siebenten Teil wird vor § 80 folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Ware nicht auf einer Zollstraße einführt oder ausführt, an einem Platz anlegt oder ablegt, der kein Zollandungsplatz ist, oder auf einem Platz landet oder von einem Platz abfliegt, der kein Zollflugplatz ist,
2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 nicht beim Zollansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufnimmt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Zollgut nicht unverändert erhält,
8. entgegen § 39 Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, nicht sofort, unvollständig oder unrichtig anschreibt,
9. entgegen § 41 Abs. 6 Zollgut nicht rechtzeitig oder nicht unverändert gestellt,
10. entgegen § 46 Abs. 3 aus einem Zollager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 59 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
2. entgegen § 60 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
3. entgegen § 61 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware einer nicht zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
4. entgegen § 61 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt,
5. entgegen § 62 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 63 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 64 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 65 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
    a) entgegen § 65 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder

b) entgegen § 65 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,

10. entgegen § 66 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,

11. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,

12. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer, das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,

13. entgegen § 69 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,

14. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,

15. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,

16. entgegen § 72 Abs. 1 Handel mit unverzolltem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt."

24. In § 86 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Auf Zollschulden, die zwischen dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und dem 31. Dezember 1970 entstehen, wird § 37 des Zollgesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die Schulden bis zum letzten Tage des auf die Entstehung folgenden Monats aufgeschoben werden. Auf Zollschulden, die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 1970 nach § 46 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes entstehen, ist § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Zoll am letzten Tage des auf die Entnahme folgenden Monats zu zahlen ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden

1. öffentliche Zollgutlager (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung) öffentliche Zollager (Zollniederlagen);

2. private Zollgutlager und Zollaufschublager (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 45 und 46 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung) private Zollager; stehen sie unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß, so werden sie Zollverschlußlager, sonst offene Zollager.

Die Lagerbewilligung gilt als widerruflich erteilt; § 82 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bleibt unberührt.

(3) Waren, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollaufschublager befinden, werden Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden. Die aufgeschobene Zollschuld fällt weg.

(4) Hat der Inhaber eines Zollaufschublagers vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für zum freien Verkehr abgefertigte Waren angezeigt, daß er sie in sein Lager bringen will und nimmt er sie erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Lager auf, so werden die Waren Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden. Die Zollschuld fällt weg.

(5) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Waren aus einem Zollaufschublager vorübergehend entfernt (§ 46 Abs. 5 des Zollgesetzes, auch in Verbindung mit § 100 Abs. 4 oder § 101 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung, jeweils in der bisherigen Fassung), so werden sie Zollgut und so behandelt, als wären sie im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt und als wären sie nach § 45 Abs. 4, 6 oder 7 des Zollgesetzes aus dem Lager entfernt worden. Die aufgeschobene Zollschuld fällt weg.

(6) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zollschuld nach § 46 Abs. 6 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung auf den Inhaber eines anderen Zollaufschublagers übergegangen und befinden sich die Waren bei Inkrafttreten des Gesetzes in keinem der beiden Lager, so werden sie Zollgut und treten in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers. Das Zollgut wird so behandelt, als wäre es im Zeitpunkt seiner Abfertigung zum freien Verkehr oder der Anschreibung nach § 39 Abs. 1 des Zollgesetzes zur Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) abgefertigt worden; die aufgeschobene Zollschuld fällt weg. Der genannte Lagerinhaber hat das Zollgut unverzüglich in sein Lager zu bringen; anderenfalls gilt es als von ihm aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen.

(7) Für den Zoll, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 46 Abs. 7 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung zu zahlen ist, gilt § 46 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Zollgesetzes in der bisherigen Fassung fort.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zum Wirksamwerden der nach Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 S. 1) durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften aufzustellenden Liste durch Rechtsverordnung die Veredelungserzeugnisse zu bestimmen, die nach § 48a Abs. 4 des Zollgesetzes behandelt werden können, um eine wirtschaftlich sinnvolle Behandlung von Nebenerzeugnissen und Abfällen sicherzustellen.

(9) Werden Waren veredelt, für die ein Binnenzollsatz vorgesehen ist, so können die veredelten Waren abweichend von § 48 Abs. 1 des Zollgesetzes auch zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit für die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Veredelung eingeführten Waren ein Angleichungs-Zollsatz oder ein Differenz-Zollsatz vorgesehen ist.

Artikel 3

Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes und Übergangsregelung

(1) Das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird
   a) in Absatz 4
      aa) in Satz 1 das Wort „Abschöpfungsaufschublager" durch „Abschöpfungslager" ersetzt,
      bb) der letzte Satz gestrichen,
   b) Absatz 5 wie folgt gefaßt:
      „(5) Im Falle des § 48a Abs. 4 des Zollgesetzes gilt der für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebende Zeitpunkt auch für den Abschöpfungssatz."
2. § 5 wird gestrichen.

(2) Artikel 2 Abs. 1 wird abweichend von § 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes nur angewendet, soweit die Abschöpfung neben einem Zoll zu zahlen ist.

Artikel 4

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und Übergangsregelung

(1) § 5 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird jedoch die Zahlung der Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

(2) § 5 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird jedoch die Zahlung der Steuer für Tee der Nr. 09.02 – B des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für Tee der Nr. 09.02 – B des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

(3) Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 151 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes" gestrichen.
2. In § 152 Abs. 2 werden die Worte „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes" gestrichen.
3. In § 154 wird
   a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
      „Für den Zahlungsaufschub des regelmäßigen Monopolausgleichs in Höhe der Branntweinsteuer gilt die Frist des § 91 a.",
   b) in Absatz 3 Satz 1 die Bezeichnung „§ 25 Abs. 2" ersetzt durch „§ 25 Abs. 1".

(4) Artikel 2 Abs. 2 bis 7 gelten für Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, sinngemäß. Für die Mineralölsteuer und den Monopolausgleich, soweit er nicht nach § 154 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol aufgeschoben wird, gilt auch Artikel 2 Abs. 1 sinngemäß.

Artikel 5

Ausschluß der Befreiung von den Verbrauchsteuern für Waren bei der Ausfuhr im Reiseverkehr

(1) Die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze und des Gesetzes über das Branntweinmonopol über Vergünstigungen bei der Ausfuhr (Steuerbefreiung, Steuererlaß, Steuererstattung, Steuervergütung, Preisvergünstigungen nach dem Branntweinmonopolrecht) gelten nicht für Waren, die an Reisende für deren persönliche Zwecke abgegeben werden, es sei denn, sie reisen nachweislich in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

(2) Befinden sich die Waren in einem Zollverkehr oder in einer Verkaufsstelle für unversteuerte Waren (Tax-free-shop), so ist die Abgabe an Reisende nur zulässig, wenn diese nachweislich in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) reisen.

Artikel 6

Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung bei der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Reiseverkehrs in dem zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) bei der Ausfuhr von Gegenständen ausschließen, wenn die Ausfuhr durch einen Reisenden mit Wohnort in einem anderen Staat erfolgt, der zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört, die Gegenstände nicht zur Verwendung in einem Unternehmen bestimmt sind und bei der Einfuhr in den anderen Staat keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Artikel 7

Neufassung des Zollgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Zollgesetzes und des Abschöpfungserhebungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen und -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 41 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12, Artikel 1 Nr. 21, Artikel 2 Abs. 8, Artikel 5 und Artikel 6 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes,
2. § 41 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 am 1. Januar 1970.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder
Schmid

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 3. Juli 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4, des § 24, des § 60 Abs. 2, des § 72 Abs. 1, des § 73 Abs. 3 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1387), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 13. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Vom Zollflugplatzzwang nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes sind befreit

   1. Luftfahrzeuge, die im nichtgewerblichen Verkehr oder im Gelegenheitsverkehr zur Personenbeförderung einfliegen und auf einem der vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Flugplätze landen; die Befreiung kann von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden,
   2. einfliegende Luftfahrzeuge inländischer Behörden und der Bundeswehr,
   3. einfliegende Segelflugzeuge und Freiballone, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
   4. ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist."

2. § 6 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

   „10. a) die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Luftfahrzeuge,
   b) Landfahrzeuge der Behörden und der Bundeswehr,
   c) Schienenfahrzeuge im öffentlichen Eisenbahnverkehr,

   wenn sie als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen,".

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Bei der Ausfuhr unverzollten Mundvorrats hat derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, schriftliche Unterlagen über den Mundvorrat wie Schiffsbedarfsliste, Bestell- oder Lieferzettel, bis zur Ausfuhr gesammelt aufzubewahren."

4. In § 13 Abs. 3

   a) wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. im Seeverkehr die englische Sprache,",

   b) erhalten die Nummern 2 bis 4 die Bezeichnung 3 bis 5.

5. § 20 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. der Wert und die ihn beeinflussenden Merkmale und Umstände, soweit solche Angaben für die beantragte Art der Zollbehandlung erforderlich sind."

6. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   Angaben über den Zollwert

   (1) Die Angaben über den Zollwert hat, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, der Zollbeteiligte zu machen.

   (2) Ist bei Waren, für die Zoll nach dem Gemeinsamen Zolltarif zu erheben ist, der Zollbeteiligte kein im Zollgebiet der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1) ansässiger Käufer oder — falls der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt — Empfänger der Ware und ist die Zollanmeldung schriftlich abzugeben, so hat die Angaben über den Zollwert (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) zu machen

   1. der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Käufer, in dessen Auftrag die Abfertigung beantragt wird, oder — bei Fehlen eines Auftrags — der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Käufer, der im maßgebenden Zeitpunkt letzter Käufer ist,
   2. der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Empfänger, wenn der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt,
   3. der Lieferer, wenn im maßgebenden Zeitpunkt kein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Käufer oder Empfänger vorhanden ist.

   (3) Anstelle des in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Käufers kann ein anderer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Käufer der Ware die Anmeldungspflicht dadurch übernehmen, daß er die Angaben über den Zollwert macht. Auch ein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Vermittler eines Kaufgeschäfts kann die Angaben über den Zollwert machen.

(4) Für Waren, auf die der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet und für die andere als Differenzzölle zu erheben sind, gilt die Regelung der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft dessen europäischer Teil tritt.

(5) Ist Zoll für andere als die in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Waren zu erheben, so gilt die Regelung der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft das deutsche Zollgebiet tritt.

(6) Wer die Angaben über den Zollwert macht, ist Zollwertanmelder.

(7) Der Zollwertanmelder hat Preise und Kosten in der geschuldeten Währung anzumelden. Soweit Preise und Kosten aufzuteilen sind, hat er diese Aufteilung in der Zollanmeldung vorzunehmen.

(8) Bei Sammelsendungen gleichartiger Waren kann die Zollstelle zulassen, daß die Angaben über den Zollwert in einer Anlage zur Zollanmeldung zusammengestellt werden. Sind die einzelnen Sendungen an verschiedene Käufer gerichtet, so gilt dies nur, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter aller Käufer als Zollbeteiligter auftritt.

(9) Sind die einzelnen Posten einer Sendung nach Warenart, Güte oder Preisklasse in der Rechnung übersichtlich dargestellt, so darf insoweit auf die Rechnung Bezug genommen werden.

(10) Bei Waren, die ständig über dieselbe Zollstelle unter den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, kann die Zollstelle zulassen, daß die Angaben über den Zollwert nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden."

7. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zollfrei ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebrauchter Hausrat für Ferienhäuser oder auch Ferienwohnungen, die im Eigentum von Bewohnern des Zollauslands stehen oder von solchen Personen auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gemietet worden sind, sofern das Ferienhaus oder die Ferienwohnung nicht dazu bestimmt ist, überwiegend gegen Entgelt anderen überlassen zu werden. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 gelten sinngemäß."

9. In § 43

a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die besondere Bestimmung über gefüllt eingeführte Umschließungen des Gemeinsamen Zolltarifs (Teil I Titel II Abschnitt C des Anhangs zu Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 S. 1) gilt entsprechend für Umschließungen von Waren, auf welche die Zollsätze der Spalten 3 oder 4 des Deutschen Teil-Zolltarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zolltarif-Verordnung vom 27. November 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 1044) oder Besondere Zollsätze im Sinne des Deutschen Teil-Zolltarifs anzuwenden sind, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Umschließungen außertariflich zollfreier Waren.

(2) Zollfrei sind beladene Paletten sowie Verpackungsmittel wie Bretter, Keile, Seile, Matten, Matratzen, Decken, Säcke, Gewebe, Papier, Stroh, die bei der Einfuhr nur zum Verstauen oder Lüften von Waren in Beförderungsmitteln oder auch Behältern, zum Bedecken nicht in Packstücken verladener Waren, zum Bekleiden der Böden oder Wände der Beförderungsmittel oder auch Behälter oder zum Trennen verschiedener Teile einer Ladung dienen, sowie Eis, das bei der Einfuhr zum Frischhalten von Waren dient.",

b) wird Absatz 4 gestrichen.

10. In § 57 wird

a) in Absatz 1

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Zollfrei sind Waren, die nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und von demjenigen oder für denjenigen wieder eingeführt werden, der sie ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.",

bb) in Satz 2 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. die Waren außerhalb des Zollgebiets nicht oder nur im Rahmen des Absatzes 2 bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert worden sind,",

b) in Absatz 2 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Eine Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung der Waren ist auf die Zollfreiheit ohne Einfluß, wenn sich dabei ergeben hat, daß die Waren für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind und deshalb wieder eingeführt werden."

11. Hinter § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Rückwaren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften

§ 57 gilt sinngemäß für Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Waren, für die Binnen-, Angleichungs- oder Differenz-Zollsätze

vorgesehen sind, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen; für solche Waren wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der Waren aus dem anderen Mitgliedstaat zu entrichten wäre. Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann nur durch eine zollamtliche Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates geführt werden."

12. In § 127

a) wird in Absatz 4 letzter Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„§ 117 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.",

b) werden dem Absatz 6 folgende Sätze angefügt:

„Mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, kann die Genehmigung nach § 55 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes erteilt und dabei bestimmt werden, welcher Zollstelle das Zollgut zu gestellen ist. Ferner kann mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, zugelassen werden, daß Zollgut ohne Zollbehandlung ausgeführt wird, falls die Ausfuhr auch ohne Zollbehandlung gesichert erscheint."

13. In § 131 werden

a) in Absatz 2 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Will ein Verwender, der nicht Verteiler ist, Zollgut zu einer neuen Zollbehandlung gestellen und ist die Genehmigung nach § 55 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes nicht bereits mit der Bewilligung erteilt worden (§ 127 Abs. 6 Satz 2), so hat der Verwender die Genehmigung schriftlich zu beantragen und dabei das wirtschaftliche Bedürfnis darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die überwachende Zollstelle; sie kann die Entscheidung in einfach gelagerten Fällen einer anderen Zollstelle überlassen.",

b) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „Bei der Gestellung (Absatz 1)" durch folgende Worte ersetzt: „Bei der Gestellung im Falle des Absatzes 1 oder des § 127 Abs. 6 Satz 2".

14. Die Klammerzusätze in § 135 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 und in § 145 Abs. 3 Satz 3 werden wie folgt gefaßt: „(§ 48 Abs. 9 Satz 2)".

15. In § 145 Abs. 4 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. auf Zollflugplätzen an Reisende, die auf dem Luftweg unmittelbar in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) reisen."

16. In der Anlage 4 a

a) erhält der Klammerzusatz „(zu § 47 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Nr. 2, § 48 Abs. 3 Satz 1)" folgende Fassung: „(zu § 48 Abs. 3)",

b) werden in Satz 1 die Worte „im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Nr. 2 und § 48 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch „im Sinne des § 48 Abs. 3".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

§ 1 Nr. 15 tritt am Tage nach Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 17. Juli 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 2, des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 1, des § 13 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, des § 17, des § 20 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 13, der §§ 27, 30 Abs. 2 und 7, des § 48 Abs. 1, des § 52, des § 75, des § 76a Abs. 2 in Verbindung mit § 17, des § 77 Abs. 1, der §§ 79, 89, 90 Abs. 2 und des § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 169) und des § 14 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 20. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1034), werden wie folgt geändert:

1. Die folgenden §§ 6 und 7 werden eingefügt:

„§ 6

Kleinverkaufspreise der Zigarren und der Zigaretten

Es dürfen versteuert werden

1. Zigarren zu jedem Kleinverkaufspreis ab 11 Pf und
2. Zigaretten der Steuerklassen 1 und 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes zu jedem Kleinverkaufspreis von 8 Pf bis unter 9 Pf, andere Zigaretten zu jedem Kleinverkaufspreis ab 9 Pf

unter der Voraussetzung, daß der Packungspreis nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 7

Grenzen des Stückgewichts und der Länge

(1) Für die Bemessung der Steuer (§ 3 Abs. 1 Abteilungen A und B, § 9 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Stückgewicht begrenzt

1. für Zigarren zu Kleinverkaufspreisen von
   a) 11 bis unter 12 Pf auf 3,2 g,
   b) 12 bis unter 17 Pf auf 4,2 g,
   c) 17 bis unter 22 Pf auf 5,0 g,
   d) 22 bis unter 25 Pf auf 5,75 g,
   e) 25 bis unter 27 Pf auf 6,25 g,
   f) 27 bis unter 35 Pf auf 7,0 g,
   g) 35 bis unter 50 Pf auf 8,0 g,
   h) 50 bis 60 Pf auf 9,0 g.

   Für Zigarren mit höheren Kleinverkaufspreisen ist das Stückgewicht nicht begrenzt. Für Zigarren in Sortimentspackungen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist nur das durchschnittliche Stückgewicht begrenzt;
2. für Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist, auf 1,3 g;
3. für andere Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von
   a) 8 bis unter 9 Pf auf 1,125 g,
   b) 9 bis 10 Pf auf 1,2 g,
   c) über 10 bis unter $12^1/_2$ Pf auf 1,35 g.

   Für Zigaretten mit höheren Kleinverkaufspreisen ist das Stückgewicht nicht begrenzt.

(2) Für die Bemessung der Steuer (§ 3 Abs. 1 Abteilung B, § 9 Abs. 4 des Gesetzes) ist die Länge des Tabakstranges begrenzt bei Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von

1. 8 bis unter $12^1/_2$ Pf auf 8 cm,
2. $12^1/_2$ bis unter 20 Pf auf 8,5 cm,
3. 20 Pf und darüber auf 10 cm."

2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Tabakerzeugnisse dürfen unversteuert und auch unverpackt versandt werden

   1. zwischen den Herstellungsbetrieben eines Unternehmers, aus dem übrigen Erhebungsgebiet an einen Herstellungsbetrieb im Land Berlin jedoch nur, wenn sie nicht im übrigen Erhebungsgebiet hergestellt, ausgerüstet oder verpackt worden sind;
   2. vom Herstellungsbetrieb an einen Herstellungsbetrieb eines anderen Unternehmers (Empfangsbetrieb) und auch zurück mit Genehmigung des für den Empfangsbetrieb zuständigen Hauptzollamts. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Empfangsbetriebs dem Hauptzollamt gegenüber auf Steuererleichterungen nach § 81 des Gesetzes für alle Erzeugnisse, die er unversteuert hinzubezieht, unwiderruflich schriftlich verzichtet hat. An einen Herstellungsbetrieb im Land Berlin dürfen die Erzeugnisse nur versandt werden, wenn sie nicht im übrigen Erhebungsgebiet hergestellt, ausgerüstet oder verpackt worden sind;
   3. zur Ausfuhr."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Unternehmens" durch das Wort „Unternehmers" ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Zusatz „(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)" ersetzt durch „(§ 11 Abs. 1 Nr. 3)".

4. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Kleinverkaufspackungen

(1) Tabakerzeugnisse müssen so verpackt sein, daß sie der versteuerten Packung ohne Beschädigung der Umschließung nur entnommen werden können, wenn das Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen wird.

(2) Packungen mit Tabakerzeugnissen verschiedener Gattung sind unzulässig. Packungen mit Tabakerzeugnissen einer Gattung, jedoch verschiedener Sorten sind unzulässig für Zigaretten der Steuerklassen 1 und 2 der Abteilung B, für Feinschnitt der Steuerklassen 1 bis 6 der Abteilung C und für Pfeifentabak der Steuerklassen 1 bis 5 der Abteilung D des § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

(3) Die Packungen dürfen unterteilt sein. Eine allseitige Verpackung von Teilmengen ist jedoch nur zulässig für

1. einzelne Zigarren,
2. jeweils zehn Zigarren gleichbleibenden Querschnitts in weichen Umschließungen, die sich dem Packungsinhalt anschmiegen, unter der Voraussetzung, daß ihr Gesamtpreis nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet,
3. höchstens drei Zigarren oder höchstens drei Zigaretten oder Mengen bis zu 2,5 g Rauchtabak, wenn die Unterteilungen als „Unentgeltliche Werbeprobe" gekennzeichnet sind,
4. Kau-Feinschnitt.

(4) Strangtabak ist vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) befreit, wenn er in Mengen von 50, 100, 250, 500, 1 000 und 2 000 g versteuert wird.

(5) In einzelnen besonders gelagerten Fällen kann das Hauptzollamt Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) genehmigen."

5. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
      bb) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
         „1. für Zigarren und Zigaretten
         alle Packungen mit Packungspreisen, die nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lauten,"
      cc) Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 17 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

7. In § 18 wird das Wort „Kleinverkaufspackungen" durch das Wort „Packungen" ersetzt.

8. Die Überschrift vor § 19 wird gestrichen und § 19 wird aufgehoben.

9. § 21 erhält die folgende Fassung:

„§ 21

Steuerzeichen

(1) Gültig sind nur die Steuerzeichen, die von der Zollverwaltung in den Verkehr gebracht sind. Sie haben die Form von Marken (Markensteuerzeichen) oder von Streifen (Streifensteuerzeichen) und sind in Felder eingeteilt. Hauptfelder sind das Hoheitsfeld, das Inhaltsfeld, das Preisfeld, das Entwertungsfeld und bei Zigarrensteuerzeichen das Zierfeld. Das Hoheitsfeld enthält den Bundesadler, das Inhaltsfeld Angaben über die Gattung und die Menge und das Preisfeld Angaben über den Packungspreis, den Kleinverkaufspreis oder die Preisgruppe der Erzeugnisse, für die das Steuerzeichen gilt. Das Entwertungsfeld ist mit Zierlinien ausgefüllt und für den Entwertungsvermerk bestimmt. Die Steuerzeichen für Zigaretten und für Rauchtabak haben ein einheitliches Inhalts- und Preisfeld, die Streifensteuerzeichen für Packungen mit vier Zigaretten ein einheitliches Inhalts-, Preis- und Entwertungsfeld. Steuerzeichen für Zigarren werden auch mit einem einheitlichen Hoheits- und Preisfeld in den Verkehr gebracht. Das Zierfeld der Zigarrensteuerzeichen enthält eine Zierzeichnung. Die Streifensteuerzeichen für Packungen mit neun und mehr Zigaretten und für Rauchtabak haben außerdem jeweils ein Endfeld mit Zierlinien. Bei Streifensteuerzeichen für Rauchtabak, die für eine Preisgruppe gültig sind, enthält das Endfeld Angaben über die Preisgruppe. Im Entwertungsfeld oder im Endfeld dürfen kleine Fabrikationszeichen und im Endfeld und bei Zigarrensteuerzeichen im Zierfeld auch andere Angaben des Herstellers aufgedruckt sein. Das Endfeld darf verkürzt oder abgeschnitten sein.

(2) Die Preisgruppen für Rauchtabak werden auf den Steuerzeichen wie folgt bezeichnet:

1. die Preisgruppen für Feinschnitt

von 28 DM bis 32 DM	als Preisgruppe B,
von 35 DM bis 38 DM	als Preisgruppe C,
von 42 DM bis 43 DM	als Preisgruppe D,
von 45 DM bis 48 DM	als Preisgruppe E,
von 50 DM bis 55 DM	als Preisgruppe F,
von 60 DM und darüber	als Preisgruppe G;

2. die Preisgruppen für Pfeifentabak

von 12 DM bis 14 DM	als Preisgruppe A,
von 15 DM bis 18 DM	als Preisgruppe B,
von 20 DM bis 24 DM	als Preisgruppe C,
von 25 DM bis 28 DM	als Preisgruppe D,

von 30 DM bis 34 DM	als Preisgruppe E,
von 35 DM bis 38 DM	als Preisgruppe F,
von 40 DM bis 55 DM	als Preisgruppe G,
von 56 DM und darüber	als Preisgruppe H."

10. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22

Steuerwert

(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus dem Betrage der Tabaksteuer für 1 000 Zigaretten, 1 000 Zigarren oder ein Kilogramm Rauchtabak berechnet. Dabei wird der Betrag der Tabaksteuer in Pfennigen für Zigaretten bis auf zwei, für Zigarren und Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle eingesetzt.

(2) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens für Zigaretten wird in Pfennigen bis auf vier, des einzelnen Steuerzeichens für Zigarren und für Rauchtabak in Pfennigen bis auf drei Dezimalstellen berechnet.

(3) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens ist in Deutscher Mark auszudrücken und bei Zigarettensteuerzeichen bis auf vier Dezimalstellen und bei Steuerzeichen für Zigarren und für Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen zu kürzen."

11. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils das Wort „Zolldienststelle" durch das Wort „Zollstelle" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Außerdem hält die Zollstelle Steuerzeichenvordrucke bereit für Steuerzeichen, die ihr nicht zur Verfügung stehen. Sie werden dadurch Steuerzeichen, daß sie unter zollamtlicher Überwachung oder von der Zollstelle vervollständigt werden."

12. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Bezug der Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur von der dafür zuständigen Zollstelle beziehen. Über den Bezug führt er ein Bestellbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er bestellt die Steuerzeichen mit einem Bestellzettel nach vorgeschriebenem Muster unter Vorlage des Bestellbuchs oder mit einem Bestellzettel in zweifacher Ausfertigung. Hat er die Bestellung fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch aufgegeben, so reicht er die Unterlagen für die Bestellung unverzüglich nach.

(2) Will der Hersteller Steuerzeichen beziehen, die nicht zur Verfügung stehen, so hat er diese Steuerzeichen gesondert zu bestellen (Absatz 1 Sätze 3 und 4). Handelt es sich nicht um geringe Mengen und vervollständigt die Zollstelle Steuerzeichenvordrucke für die bestellten Mengen deswegen nicht selbst, so kann der Hersteller die Steuerzeichen nur beziehen, wenn er sich auf dem Bestellzettel bereiterklärt, das Vervollständigen der Steuerzeichenvordrucke auf seine Kosten zu übernehmen. In diesem Falle muß er anmelden, wann und wo die Vordrucke vervollständigt werden sollen, und eine zusätzliche Ausfertigung des Bestellzettels beifügen.

(3) Der Steuerwert der Steuerzeichen muß bei jeder Bestellung mindestens drei Deutsche Mark betragen. Der Gesamtsteuerwert der mit einem Bestellzettel bestellten Steuerzeichen wird auf 10 Pf nach unten gerundet."

13. § 27 erhält die folgende Fassung:

„§ 27

Verwenden von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat.

(2) Es ist das Steuerzeichen zu verwenden, das zur Versteuerung des Erzeugnisses bestimmt ist und dessen Mengenangabe dem Inhalt der Packung und dessen Steuerwert der Tabaksteuer für den Inhalt der Packung entsprechen; mehrere Steuerzeichen dürfen verwandt werden, wenn die Mengenangaben der Steuerzeichen zusammen dem Inhalt der Packung entsprechen.

(3) Sind Tabakerzeugnisse nach § 15 Abs. 5 vom Verpackungszwang befreit, so sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen genehmigen, daß die Tabaksteuer ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird."

14. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die Steuerzeichen werden durch einen Vermerk im Entwertungsfeld entwertet. Der Entwertungsvermerk besteht in der Angabe des Namens und Sitzes des Herstellers oder eines für den Hersteller geschützten Warenzeichens. Der Entwertungsvermerk für Zigarrensteuerzeichen kann auch in einer von der Zollstelle zugeteilten Entwertungsnummer bestehen, der Entwertungsvermerk für Rauchtabaksteuerzeichen auch in einem von der Zollstelle zugelassenen Entwertungszeichen."
   b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „können umgetauscht werden" durch die Worte „werden umgetauscht" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Steuerzeichen werden ersetzt, wenn sie unverwendbar geworden sind oder wenn sie an Packungen angebracht sind und diese Packungen sich noch im Herstellungsbetrieb befinden oder sich vor einer Vernichtung

oder Vergällung der Erzeugnisse nach § 78 Abs. 4 des Gesetzes noch im Herstellungsbetrieb befunden haben. Der Ersatz hängt davon ab, daß die Steuerzeichen der Zollstelle zurückgegeben oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind."

16. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Anspruchsinhalt und Verfahren beim Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

(1) Beantragt der Hersteller den Umtausch oder den Ersatz von Steuerzeichen, so erhält er — soweit die Absätze 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmen —

1. andere Steuerzeichen im gleichen Steuerwert oder
2. eine dem Steuerwert entsprechende Gutschrift auf die zuletzt angeschriebenen Steuerzeichenschulden oder, soweit keine Steuerzeichenschulden angeschrieben sind, einen dem Steuerwert entsprechenden Betrag.

(2) Für die Steuerzeichen der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes erhält der Hersteller nur Steuerzeichen derselben Steuerklasse oder eine Gutschrift (Absatz 1 Nr. 2) des um 3 DM für jeweils 1 000 Zigaretten gekürzten Steuerwerts oder einen entsprechenden Betrag.

(3) Hat der Hersteller Steuererleichterung erhalten und weist er nicht nach, daß der Steuerwert der Steuerzeichen nicht Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung war und nicht Bemessungsgrundlage für eine Steuererleichterung für das letzte und das laufende Kalendervierteljahr sein kann, so wird

1. der Steuerwert der Steuerzeichen, die in Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung umgetauscht oder durch solche Steuerzeichen ersetzt werden, und
2. der Steuerwert der Steuerzeichen, die durch Gutschrift oder Zahlung eines Betrages ersetzt werden,

um den höchsten Vomhundertsatz der Steuererleichterung (§ 83 des Gesetzes) für die Tabakerzeugnisse gekürzt, zu deren Versteuerung die Steuerzeichen bestimmt sind, die umgetauscht oder ersetzt werden.

(4) Der Hersteller beantragt den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen unter Vorlage des Bestellbuchs mit einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung. Hersteller, die Steuerzeichen auf dem Post- oder Bahnweg beziehen, legen statt des Bestellbuchs eine weitere Ausfertigung des Antrags vor. Der Gesamtsteuerwert der Steuerzeichen wird auf 10 Pf nach unten gerundet.

(5) Sollen Steuerzeichen umgetauscht oder durch andere Steuerzeichen ersetzt werden, so sind gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 4 die neuen Steuerzeichen zu bestellen (§ 24)."

17. In § 35 Satz 2 werden die Worte „Steuerzeichenzahl einer Sorte (§ 22)" ersetzt durch die Worte „Anzahl gleicher Steuerzeichen".

18. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
      „Steuerzeichen sind für sie nicht zu verwenden."
   b) Satz 3 wird gestrichen.

19. In § 38 Abs. 2 werden hinter Satz 1 die Sätze eingefügt:
   „Sollen die Tabakerzeugnisse in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden und handelt es sich nicht um Tabakerzeugnisse dieses Betriebes, so dürfen sie nur mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen Hauptzollamts versandt werden. § 11 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend."

20. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Zolldienststelle" durch das Wort „Zollstelle" ersetzt.
   b) Die Sätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:
      „Diese Zollstellen können auf die Führung eines Bestellbuchs (§ 24 Abs. 1 Satz 2) verzichten. Sie sind zuständig für die Zuteilung von Entwertungsnummern und die Zulassung von Entwertungszeichen (§ 29 Abs. 1)."

21. § 40 erhält die folgende Fassung:

„§ 40

Pauschalierung der Eingangsabgaben in besonderen Fällen

(1) Verbringen Reisende Tabakerzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in das Erhebungsgebiet und sind die Tabakerzeugnisse weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und nicht von der Tabaksteuer befreit, so wird die Steuer nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1. für Zigarren bis 3 g je Stück	4 Pf
2. für Zigarren von mehr als 3 g je Stück	8 Pf
3. für Zigaretten je Stück	6 Pf
4. für Feinschnitt je kg	13 DM
5. für Pfeifentabak je kg	8 DM.

(2) Für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) oder die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen worden sind (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51) werden die Eingangsabgaben in den Fällen, in denen sie nicht nach § 148 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung erhoben werden und in denen auch kein Antrag nach § 148 Abs. 3

Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung gestellt worden ist, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1.	für Zigarren bis 3 g je Stück	30 Pf
2.	für Zigarren von mehr als 3 g je Stück	50 Pf
3.	für Zigaretten je Stück	11 Pf
4.	für Feinschnitt je kg	52 DM
5.	für Pfeifentabak je kg	40 DM.

(3) Der Betrag der Eingangsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 wird im Steuerbescheid auf 10 Pf nach unten gerundet. Die Abgaben werden nicht erhoben, wenn sie weniger als 30 Pf betragen."

22. § 41 wird aufgehoben.

23. § 42 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
    „(1) Zigarettenpapier in anderer Form als Zigarettenhüllen darf an Bezugsberechtigte (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), an Verwendungsberechtigte (§ 78 Abs. 2 des Gesetzes) und zur Ausfuhr unversteuert versandt werden."
    b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den §§ 81 bis 89" ersetzt durch „§ 81".

24. § 43 Abs. 3 wird gestrichen.

25. § 46 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „werden" ein Beistrich gesetzt und angefügt „alle Packungen mit Tabakerzeugnissen außerdem zur unentgeltlichen Abgabe von Werbeproben".
    b) In Absatz 2 werden die Worte „daß das Preisfeld deutlich lesbar bleibt" durch die Worte „daß die Preisangaben deutlich lesbar bleiben" ersetzt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) Im letzten Satz werden die Worte „der Entwertungsnummer" durch die Worte „des Entwertungsvermerks" ersetzt.
    b) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)".
    c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
    „(2) Packungen, die Unterteilungen mit unentgeltlichen Werbeproben nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 enthalten, dürfen im Handel des Herstellers geöffnet werden, wenn die Proben unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden sollen."

27. § 48 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „wenn der Kleinverkaufspreis für die abgegebene Menge nicht auf Bruchteile von Pfennigen lautet" gestrichen.
    b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:
    „(2) Der Stückverkauf nach Absatz 1 und nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist nur zulässig, wenn der Preis, der sich aus dem Kleinverkaufspreis der Erzeugnisse ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet."
    c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)".

28. In § 59 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

29. § 61 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
    „1. Rohtabak, der aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden soll, wird der nach § 10 der Allgemeinen Zollordnung zuständigen Zollstelle oder der Grenzkontrollstelle mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung vorgeführt. Die Zolldienststelle sendet eine Ausfertigung an den Versender. Der Versender nimmt sie als Beleg zum Betriebsbuch oder Lagerbuch. Für die Ausfuhr im Postverkehr gilt § 13 Abs. 3 entsprechend."
    b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    aa) Die Worte „die §§ 12 und 38 Abs. 2" werden durch die Worte „§ 12 und § 38 Abs. 2 Sätze 1 und 4" ersetzt.
    bb) Der folgende Buchstabe c wird angefügt:
    „c) für Rohtabak, den der Rohtabakhändler nicht in die angemeldeten Räume seines Handelsbetriebs oder sein Tabaklager aufgenommen hat (§ 63 Abs. 3), vom Rohtabakhändler auszufertigen ist, sobald er den Empfangsschein des Empfängers erhalten hat."

30. In § 62 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „sind inländischer und ausländischer Rohtabak getrennt und" ersetzt durch die Worte „ist Rohtabak".

31. § 63 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
    „Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit der Rohtabakhändler und Makler darf Rohtabak zum Proben verbraucht und auch aus den angemeldeten Räumen der Handelsbetriebe entfernt werden."
    b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
    „(3) Rohtabakhändler führen über den Handel mit Rohtabak, den sie nicht in die angemeldeten Räume ihrer Handelsbetriebe oder ihre Tabaklager aufnehmen, besondere Anschreibungen. Für diese Anschreibungen gilt § 62 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend."

32. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Versuchen" ein Beistrich gesetzt und vor den Worten „und zum Herstellen" die Worte „für Untersuchungen" eingefügt.

33. In § 77 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Der Rohtabak ist vom Verpackungszwang befreit, wenn er in Mengen von 50, 100, 250, 500, 1 000 und 2 000 g versteuert wird."

34. § 77 g wird aufgehoben.

35. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe „a)" wird durch „1.", der Buchstabe „b)" durch „2.", der Buchstabe „c)" durch „3." und der Buchstabe „d)" durch „4." ersetzt.

b) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Tabakerzeugnissen" die Worte „oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand" eingefügt.

c) In Nummer 2 werden die Worte „oder der versandfertigen Herrichtung" gestrichen und hinter dem Wort „Tabakerzeugnisse" die Worte „oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand" eingefügt.

36. Der folgende § 80 wird eingefügt:

„§ 80

Sonderfälle der Befreiung vom Verpackungszwang

In den Fällen des § 78 Abs. 2 und 4 des Gesetzes sind die Tabakwaren vom Verpackungszwang befreit."

37. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Steuererstattung

(1) Die Tabaksteuer wird nur erstattet, wenn der Inhalt der Packungen noch vollständig ist und die Steuerzeichen unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht sind. § 31 Abs. 3 und die §§ 34 und 35 gelten für die Erstattung entsprechend.

(2) Wird die Erstattung der Tabaksteuer für zum Handel eingeführte Tabakwaren beantragt und sollen die Tabakwaren unter amtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, so gilt für die Ausfuhr § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Sollen die Tabakwaren im Postverkehr ausgeführt werden, so gilt § 13 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Sendungen nur dann nach Nummer 1 als vergünstigungsfähig gekennzeichnet werden, wenn Zoll weder erstattet noch erlassen wird."

38. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zwei Stücken" durch die Worte „drei Ausfertigungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Tabakwaren" die Worte „eigener Herstellung" eingefügt.

39. § 88 erhält die folgende Fassung:

„§ 88

Zur Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung

Zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören nur die für Steuerzeichen gezahlten Beträge und die auf Steuerzeichenschulden des Herstellers verrechneten Beträge der Steuererleichterung."

40. § 95 wird aufgehoben.

41. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Wort „einstellen" wird das Wort „will" eingefügt.

bb) Die Worte „oder wesentliche Teile der Betriebseinrichtung verwerten will, ohne Ersatz zu beschaffen" werden gestrichen.

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Fällen die Frist für die Abmeldung des Herstellungsbetriebs verlängern."

42. § 101 wird aufgehoben.

43. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der zollamtlichen Aufsicht unterliegen

1. das Vernichten oder Vergällen von Rohtabak,
2. das Vernichten oder Vergällen von Tabakwaren in Herstellungsbetrieben oder in Steuerlagern und in den Fällen des § 78 Abs. 4 des Gesetzes,
3. das Aufreißen von Zigaretten und Zigarren in Herstellungsbetrieben.

Das Vernichten, Vergällen oder Aufreißen ist jeweils eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Menge schriftlich anzumelden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann kürzere Anmeldefristen zulassen und auf die Anmeldung der Menge verzichten."

b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Hauptzollamt kann allgemein, der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes im einzelnen Fall eine andere Form der amtlichen Überwachung zulassen. Das Hauptzollamt kann auch auf die Überwachung des Aufreißens verzichten."

c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)".

44. § 105 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, kann das Hauptzollamt widerruflich genehmigen, daß Betriebsbücher nicht geführt werden."

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 6 Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dürfen Zigarren bis zum 30. September 1969 nicht zum Kleinverkaufspreis von $11^1/_9$ Pf versteuert werden.

(2) Für Zigarren, die als Fehlfarben in Sortimentspackungen abgegeben werden, werden bis zum 30. Juni 1970 die Stückgewichte für die Bemessung der Steuer abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 für Zigarren mit Kleinverkaufspreisen von 35 Pf und darüber nicht begrenzt und für Zigarren mit niedrigeren Kleinverkaufspreisen auf die Stückgewichte der übernächsten höheren Preisgruppe begrenzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes

Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,– DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.